



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZB 13/24

vom

13. August 2024

in dem Rechtsstreit

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. August 2024 durch die Richterin Dr. Böhm als Einzelrichterin

beschlossen:

Die Erinnerung der Beschwerdeführerin vom 10. Juni 2024 gegen den Kostenansatz des Bundesgerichtshofs vom 29. Mai 2024 (Kassenzeichen 780024130569) wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

- 1 Mit Beschluss vom 14. Mai 2024 hat der Senat die Rechtsbeschwerde der Beschwerdeführerin gegen den Beschluss des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Dresden vom 16. Januar 2024 auf ihre Kosten als unzulässig verworfen und den Gegenstandswert des Rechtsbeschwerdeverfahrens auf 29.958,30 € festgesetzt. Mit der Kostenrechnung vom 29. Mai 2024 (Kassenzeichen 780024130569) wurden der Beschwerdeführerin Gerichtskosten in Höhe von 898 € (2,0-Gebühr aus einem Gegenstandswert von 29.958,30 €) zum Soll gestellt.
- 2 Dagegen wendet sich die Beschwerdeführerin mit ihrer Eingabe vom 10. Juni 2024.

II.

3 1. Die Eingabe der Beschwerdeführerin ist als Erinnerung gegen den Kostenansatz des Bundesgerichtshofs im Sinne von § 66 Abs. 1 Satz 1 GKG auszu-
legen. Über diese entscheidet gemäß § 1 Abs. 5, § 66 Abs. 6 Satz 1 GKG auch
beim Bundesgerichtshof der Einzelrichter (BGH, Beschluss vom 3. Februar 2021
- IX ZR 93/20, juris Rn. 3 mwN).

4 2. Die zulässige Erinnerung bleibt in der Sache ohne Erfolg.

5 Der erfolgte Kostenansatz ist richtig. In Verfahren über Rechtsbeschwer-
den gegen einen Beschluss, durch den - wie hier - die Berufung als unzulässig
verworfen worden ist, fällt nach Nr. 1820 des Kostenverzeichnisses zum GKG
(Anlage 1) eine 2,0-fache Gerichtsgebühr an. Diese berechnet sich bei einem
Streitwert von 29.958,30 € nach der Anlage 2 zum GKG auf 898 €. Die Be-
schwerdeführerin haftet für die Prozesskosten als Antrags- und Entscheidungs-
schuldner gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1, § 29 Nr. 1 GKG.

6 Die der Beschwerdeführerin übersandte Kostenanforderung, für welche
nicht der Richter, sondern der Kostenbeamte zuständig ist (vgl. BeckOK-Kosten-
recht/Dörndorfer, Stand: 1. Juli 2023, § 19 GKG Rn. 1 mwN), bedarf entgegen
der von der Beschwerdeführerin vertretenen Ansicht keiner Unterschrift, da sie
automationsgestützt erstellt wurde (vgl. § 25 Abs. 2 Satz 3 KostVfg; BGH, Be-
schluss vom 25. Mai 2022 - VIII ZB 65/21, juris Rn. 5).

- 7 3. Das Erinnerungsverfahren ist gerichtsbührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet (§ 66 Abs. 8 GKG).

Dr. Böhm

Vorinstanzen:

LG Chemnitz, Entscheidung vom 06.11.2023 - 2 HKO 686/23 -

OLG Dresden, Entscheidung vom 16.01.2024 - 10 U 2047/23 -